

Bescheinigung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung

Arbeitnehmer (Partner/in separat ausfüllen):

Name, Vorname: _____

Name des Kindes: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Telefon mobil: _____

Alleinerziehend: ja nein

Ausgeübte Tätigkeit: _____

Kritische Infrastruktur: ja nein

Benötigte Betreuungstage und -zeiten:

Montag: _____

Donnerstag: _____

Dienstag: _____

Freitag: _____

Mittwoch: _____

Für Schulkinder findet eine Notbetreuung von 08:00 bis 13:00 Uhr statt. Die Verlässliche Grundschule darf nur von den bisher angemeldeten Schulkindern in der Notbetreuung in Anspruch genommen werden. Für Kindergartenkinder ist im Einzelfall zu prüfen und festzulegen.

Es wird empfohlen, dass Kinder der Notbetreuung in den Einrichtungen den Mund und die Nase mit einer Behelfsmaske bedecken.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder:

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
2. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

Die Gemeinde behält sich vor, zur Klärung der Aufnahme ggf. weitere Unterlagen anzufordern. Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben zum Zweck der Unterbringung meines Kindes gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden gelöscht, sobald das Kind sich nicht mehr in der Notbetreuung befindet. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden die Daten jederzeit gelöscht.

Wir bestätigen/Ich bestätige, dass für mein Kind keine anderweitige Betreuung möglich ist.

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

ggf. weiterer Erziehungsberechtigte*r

Arbeitgeber:

Name _____

Adresse _____

Ansprechpartner _____

Telefon: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Aktuelle wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von ____ Stunden.

 Montag _____ Donnerstag _____ Dienstag: _____ Freitag: _____ Mittwoch: _____

(bei Schichtarbeit diese Zeiten separat aufschreiben und beilegen)

Angaben zur Selbstständigkeit Ich bin selbstständig seit _____

Der wöchentliche Beschäftigungsumfang beträgt

 bis 25 Stunden bis 30 Stunden bis 35 Stunden mehr als 35 Stunden

Hiermit bestätigen wir, dass die/der oben genannte*r Mitarbeitende außerhalb der Wohnung einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz hat und als unabhkömmlich gilt.

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers	Stempel des Arbeitgebers / der Firma

Nach Prüfung der Bescheinigung wird eine Bestätigung an Sie ausgehändigt, falls diese Änderungen enthält sind diese Rot geschrieben, da wir uns an die Richtlinien des Landes halten müssen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass es eine Notbetreuung.

Wichtig:

Wir behalten uns vor, da es immer wieder zu Änderungen in den Gesetzen kommt auch die Betreuungsangebote und -vorschriften zu ändern.

Die Übergabe der Kinder darf und soll nur vor dem Gebäude stattfinden das Betreten der Einrichtungen ist strikt untersagt um die Hygienevorschriften einhalten zu können.

Für die Kinder die in der Notbetreuung sind werden die Beiträge wieder erhoben.

Genehmigung der Notfallbetreuung

ja

nein Grund: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Kritische Infrastruktur sind insbesondere:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARSCoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.